



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

105159

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Firma  
Kamag Transporttechnik GmbH & Co.KG  
Liststraße 3  
89079 Ulm

Tübingen 30.07.2015  
Name Anke Ambacher-Schenk  
Durchwahl 07071 757-3618  
Aktenzeichen 46-11/3861.6-32b  
(Bitte bei Antwort angeben)

<b>Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):</b>	
	<b>1505151105386</b>
BW Bank • BLZ 600 501 01 • Konto-Nr. 7 495 530 102	
IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02 • BIC: SOLADEST600	
Betrag:	990,00 EUR

**AUSNAHMEGENEHMIGUNG**

I.

Der o.g. Firma wird aufgrund des § 70 Abs.1 Nr.1 und 2 StVZO für 18 von ihr hergestellte

LKW für ATL

Typ: WBH 25  
Ausführungen: A: Standard Wechselbrücken-Hubwagen  
B: Wechselbrücken-Hubwagen mit Sattelkupplung  
zul. Gesamtgewicht 18,00 t  
F.I.-Nrn.: W09WBH218 . 1KB3982 bis W09WBH218 . 1KB3999  
Ausführung: B.....  
F.I.-Nr.: W09WBH218F1KB3993...



(Die jeweilige F.I.-Nr. und Ausführung ist vom a.a.S. unter Beifügung seines Dienstsiegels einzutragen.)

folgende Ausnahmen von den Vorschriften der StVZO genehmigt:

- a) § 35 StVZO  
In Ausführung 2 darf die Motorleistung des zulässigen Gesamtgewichtes des Kraftfahrzeuges und der jeweiligen Anhängelast weniger als 5,0 kW/t betragen.
- b) § 38 Abs.2 StVZO  
Bei einer durch die Bauart bedingten Höchstgeschwindigkeit von max. 50 km/h genügt es, wenn die Lenkung der Richtlinie 2009/66/EG (Lenkanlage von lof. Zugmaschinen bis 50 km/h) anstelle der Richtlinie 70/311/EWG entspricht.
- c) § 41 Abs.18 StVZO  
In Ausführung .2 erfüllt die Bremse nicht die Dauerbremsprüfung Typ II der Richtlinie RREG 71/320/EWG. (vgl. Auflage Nr. 4)  
Das Fahrzeug ist nicht mit einem automatischen Blockierverhinderer (ABV) ausgerüs-



tet.

- d) § 47 Abs.2 StVZO  
Die Grenzwerte aus RREG 97/68/EWG der Stufe III B aus Anh. 1, Abs. 4.1.2.5 (Euromot 3b) werden eingehalten.
- e) § 52 Abs.4 Nr.3 StVZO  
Das Fahrzeug darf wahlweise mit einer gelben Rundumleuchte ausgerüstet werden, damit auf Betriebshöfen auf das langsam fahrende Rangierfahrzeug aufmerksam gemacht werden kann.

Die Ausnahmegenehmigung gilt für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland.

Die Ausnahmegenehmigung gilt für den Hersteller und für den jeweiligen Fahrzeughalter. Sie ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie erlischt mit ihrem Widerruf.

Die Ausnahmegenehmigung berechtigt zur erstmaligen Zulassung bzw. erstmaligen Inbetriebnahme im Bereich der Bundesrepublik Deutschland bis spätestens 31.12.2016.

Die Ausnahmegenehmigung ist unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Eine vorn angebrachte Anhängerkupplung darf nur zu Rangierzwecken verwendet werden. Bei Fahrten auf öffentlichen Straßen ist sie abzudecken.
2. Bei Fahrten auf öffentlichen Straßen müssen:
  - a) eine ggf. vorn angebrachte Anhängerkupplung abgedeckt,
  - b) die Hubeinrichtung in Fahrtstellung gebracht,
  - c) die Sattelkupplung in Fahrtstellung gebracht,
  - d) die Arbeitsscheinwerfer ausgeschaltet und
  - e) das Rundumlicht ausgeschaltet sein.
3. O.g. Fahrzeug ist grundsätzlich nur zum innerbetrieblichen Versetzen von Wechselbrücken und Anhängern bestimmt.
4. Soweit öffentliche Straßen in beladenem oder unbeladenem Zustand befahren werden müssen, hat der jeweilige Fahrzeughalter das Fahrzeug zuzulassen oder bei der für ihn zuständigen Genehmigungsbehörde ggf. eine Ausnahmegenehmigung gem. § 47 FZV von der Zulassungspflicht einzuholen.  
In diesem Zusammenhang wird die für den Fahrzeughalter zuständige Behörde darauf hingewiesen, dass keine technischen Bedenken für die Verwendung auf öffentlichen Straßen bestehen, wenn das Fahrzeug in unbeladenem Zustand zur nächstgelegenen Tankstelle oder Werkstatt fährt. Werden die Werksflächen der jeweiligen Firmen durch öffentliche Straßen getrennt, bestehen ebenfalls keine technischen Bedenken, wenn das Fahrzeug in beladenem oder unbeladenem Zustand die öffentliche Straße direkt oder versetzt überquert.
5. Soweit bei Sattelanhängerbetrieb die höchstzulässigen Längen des § 32 Abs.4 Nr.1 oder 2 StVZO überschritten werden, ist unter Einreichung eines Zuggutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen bei der für den Halter zuständigen Genehmigungsbehörde eine Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO einzuholen.

Hinweis: Bis zu einem Radstand des Sattelanhängers von 5,70 m und einer Gesamtlänge des Sattelkraftfahrzeuges von 17,70 m entsprechen die Kurvenlaufwerte § 32d StVZO. Bis zu einem Radstand von 7,55 m und einer Gesamtlänge von 19,50 m werden die Kurvenlaufwerte der Empfehlung Nr. 9 zu § 70 StVZO eingehalten.

6. Der Fahrzeughalter hat die Bundesländer von allen etwaigen Ansprüchen freizustellen, die aus dieser Ausnahmegenehmigung hergeleitet werden könnten. Dies gilt nur, insoweit eventuelle Ansprüche mit den Abweichungen von den Vorschriften der StVZO zusammenhängen.
7. Von dieser Ausnahmegenehmigung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn trotz der Abweichungen von den Vorschriften der StVZO ausreichender Versicherungsschutz besteht.
8. Die Ausnahmegenehmigung und der Versicherungsnachweis sind im Original oder in beglaubigter Form bei allen Fahrten mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
9. Die durch die Bauart beschränkte Höchstgeschwindigkeit darf max. 50 km/h betragen. Entsprechende Geschwindigkeitsschilder gem. § 58 StVZO sind anzubringen.
10. Die Ausnahmegenehmigung ist der für den jeweiligen Fahrzeughalter zuständigen Kraftfahrzeug-Zulassungsbehörde vorzulegen und von dieser erst dann wieder auszuhändigen, wenn sie in den Fahrzeugpapieren vermerkt ist und der Fahrzeughalter eine Versicherungsbescheinigung gem. Ziffer 7 vorgelegt hat.
11. Die Genehmigungsinhaberin hat dem Fahrzeugerwerber eine beglaubigte Ablichtung dieser Ausnahmegenehmigung auszuhändigen.

## II.

Für diese Ausnahmegenehmigung wird gemäß Nr. 255 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr eine Gebühr von 990,00 € angesetzt. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig. Sie ist unter Angabe des o. g. Kassenzeichens innerhalb eines Monats an die Landesoberkasse Baden-Württemberg zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist müssen Säumniszinsen nach § 6 GebOSt i.V.m. § 18 VwKostG erhoben werden.

  
Ambacher-Schenk

